

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 16/0328</b>
<b>422 - Fachbereich Kindertagesstätten</b>			<b>Datum: 18.08.2016</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Gattermann, Sabine</b>	<b>Tel.: -116</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	<b>08.09.2016</b>	<b>Entscheidung</b>

## Verträge über die Betriebskostenförderung 2017 ff mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss von Verträgen über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten in Norderstedt auf der Grundlage der **Anlage 1** zu.

Die Verwaltung wird gebeten, die dadurch entstehenden Mehraufwendungen von rund 150.000 € (365100.53180 Transferaufwendungen) für den Ersten Nachtrag zum Haushalt 2016/17 anzumelden.

### Sachverhalt

Der Vertrag über die Betriebskostenförderung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen läuft zum Ende dieses Jahres aus. Die Verwaltung hat im März neue Verhandlungen mit den Trägern über den Abschluss eines Vertrags mit einer Laufzeit von fünf Jahren aufgenommen.

Der Jugendhilfeausschuss wurde regelmäßig über den Fortgang der Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten.

Grundlage für die Verhandlungen war der laufende Vertrag, da er sich aus Sicht beider Verhandlungspartner grundsätzlich bewährt hat.

Neben einer redaktionellen Überarbeitung wurden inhaltlich folgende Neuerungen in den Vertragsentwurf aufgenommen:

### Betreuungsformen

Die Betreuungszeiten wurden so angepasst, dass zwischen der Mindestbetreuungszeit und der maximalen Betreuungszeit keine Überschneidungen zwischen den Betreuungsformen vorkommen. Außerdem wurde ein täglicher Zeitrahmen festgelegt (vgl. §1 Punkt 3).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister

Für flexible Lösungen, die auf Betreuungsbedarfe der Eltern eingehen, wurde eine Experimentierklausel vereinbart (vgl. § 1 Punkt 5). Diese Maßnahme soll dazu dienen, den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 25.06.15 umzusetzen: „Die Verwaltung wird gebeten, bis spätestens 2020 in Zusammenarbeit mit den Trägern der nichtstädtischen Kindertagesstätten ein flexibles Platzbelegungssystem zu erarbeiten, das auf die Bedarfe der Eltern zeitnah reagieren kann und pädagogische Notwendigkeiten berücksichtigt.“

## **Wartelisten**

Die Nutzung der landesweiten Datenbank wird vereinbart, da der Abgleich der Daten zukünftig über diese Datenbank erfolgen wird. Die angedachte Lösung auf Stadtebene wird deshalb nicht weiter verfolgt (vgl. §2 Punkt 9).

## **Qualitätsentwicklung und –sicherung**

Mit dem Hinweis auf die Leistungen der städtischen Beratungsstelle für Kindertagesstätten für alle Träger wird erstmals darauf hingewiesen, dass die Stadt mit dieser Einrichtung die Qualitätsentwicklung und –sicherung für alle Kindertagesstätten fördert (vgl. § 3 Nr. 1).

## **Mehrkosten für Integration**

Bisher wurden die Integrationskinder in den Integrationsgruppen aufgrund der anderen Kostenträger in der Betriebskostenförderung nicht berücksichtigt. Allerdings gewähren die Kostenträger nur eine maximal sechsstündige Betreuung. In den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass viele Eltern eine längere Betreuung aufgrund ihrer Berufstätigkeit benötigen. Dies hat zu Konflikten geführt. Teilweise ist jetzt eine Situation entstanden, die dazu führt, dass Träger eher keine Integrationsgruppen bilden, da diese nicht vollständig finanziert sind, wenn die I-Kinder länger als sechs Stunden in der Einrichtung betreut werden. Die Verwaltung hält dies tatsächlich für ein Problem und hat den Vorschlag gemacht, dass die Stadt den Personalkostenanteil für die Betreuungskräfte für zwei Stunden pro Tag pro I-Kind zusätzlich in die Förderung aufnimmt (vgl. § 5 Punkt 1). Das I-Kind wird dann als Elementar-kind berechnet. Die Träger haben diesem Vorschlag zugestimmt. Dies führt zu zusätzlichen Aufwendungen für die Stadt im Vergleich zu den laufenden Verträgen von 69.600 €. Derzeit kann aufgrund der Kita-Satzung für diese zusätzliche Betreuungszeit kein Elternbeitrag erhoben werden. Die Verhandlungspartner waren sich einig, dass hier eine Veränderung herbeigeführt werden sollte.

## **Zuschüsse des Landes**

Ein Teil der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein sind die Zuschüsse des Landes in der gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG jeweils festgesetzten Höhe. Laut Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung vom 17.05.2016 „Zuweisungen zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018“ erfolgt in diesen Jahren eine zusätzliche Bezuschussung für den zusätzlichen Einsatz von Personal in Ganztagsgruppen mit Betreuungszeiten über sieben Stunden täglich. Die Stadt hat hier den Standpunkt vertreten, dass sie hier bereits in Vorleistung gegangen ist indem sie einen Personalschlüssel von 2,1 beschlossen hat. Deshalb muss der Teil dieser zusätzlichen Finanzierung, der diesen Personalschlüssel finanziert, in die Gesamtfinanzierung einfließen. Darüber sind sich die Verhandlungspartner auch einig geworden (vgl. § 2 Abs.3, § 6 Abs.2). Aufgrund des Norderstedter Stellenschlüssels sind Zuschüsse aufgrund des Erlasses an die nichtstädtischen Träger in Höhe von mindestens rund 350.000 € in 2016 zu erwarten. Darüber hinaus werden auch für die städtischen Einrichtungen zusätzliche Erträge erwartet.

## **Personalkosten**

Die Berechnung der Personalkostenpauschalen erfolgt auf der Grundlage des TVÖD-SuE. Aufgrund des neuen Tarifvertrages von 2015 sind hier redaktionelle Anpassungen erfolgt. Finanziell wirken sich die Veränderungen im TVÖD aufgrund der vertraglichen Regelung immer zeitgleich mit dem öffentlichen Dienst aus.

Bisher werden 0,5 Std. Leitungstätigkeit pro Woche und pro betreuten Kind anerkannt. Dies führt dazu, dass Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Krippenkindern weniger Leitungsstunden gewährt bekommen, da in einer Krippengruppe nur 10 Kinder betreut werden. Durch den hohen Personalschlüssel in den Krippengruppen erhöht sich aber die Anzahl des Personals und damit die Führungsspanne. Außerdem ist i.d.R. die Elternarbeit intensiver. In Anlehnung an die Hamburger Lösung ist daher mit den Trägern vereinbart worden, bei Krippenkindern 0,75 Std. pro Kind pro Woche zu gewähren (vgl. § 6 Abs. 1). Dies führt zu zusätzliche Aufwendungen für die Stadt im Vergleich zu den laufenden Verträgen von 184.200 €.

## **Bauunterhalt und Sachkosten**

Hier wird von den Trägern ein Inflationsausgleich von 6% gefordert. Aufgrund der Entwicklung in den letzten Jahren und bezogen auf eine fünfjährige Laufzeit ist dies aus Sicht der Verwaltung angemessen. Daraus ergeben sich zusätzliche Aufwendungen für die Stadt im Vergleich zu den laufenden Verträgen von 145.600 € für die Sachkosten und 22.300 € für den Bauunterhalt.

## **Verwaltungsbeitrag für übergeordnete Verwaltungseinheiten**

Die Regelung im laufenden Vertrag ist widersprüchlich. Es wird ein Versuch gemacht, zwischen kleinen und großen Trägern zu unterscheiden. Dies hat im laufenden Vertragszeitraum mit neuen Trägern zu Schwierigkeiten bei der Einschätzung, groß oder klein, geführt. Letztendlich haben aber alle Träger Verwaltungskosten, sodass die Verwaltung vorschlägt im neuen Vertrag die Regelung 5% der Personalkosten für alle Träger einzuführen (vgl. § 7 Nr. 8). Dies führt zu zusätzlichen Aufwendungen für die Stadt im Vergleich zu den laufenden Verträgen von 78.100 €.

Am 16.08.2016 fand ein abschließendes Treffen der Verhandlungspartner statt, dabei erklärten sich die Vertreter/innen der Träger der nichtstädtischen Kitas mit dem dargestellten Verhandlungsergebnis einverstanden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist über den Stand der Verhandlungen informiert worden.

Aus Sicht der Verwaltung hat das Finanzierungsmodell folgende Vorteile:

- Es ist transparent und flexibel.
- Es hat sich in der Praxis bewährt.
- Es kann sehr schnell auf Bedarfsveränderungen reagiert werden.
- Die finanziellen Folgen für die Stadt sind vorhersehbar, insbesondere wenn neue Plätze geschaffen werden.
- Es hat langfristig Bestand.

Folgende Risiken birgt das System aus Sicht der Verwaltung:

- Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes müssen zeitnah weiter gegeben werden.
- Die Aufwendungen sind nicht steuerbar, da vertragliche Verpflichtungen eingegangen werden.

Durch die jetzt verhandelten inhaltlichen Veränderungen im Vertrag entstehen Mehraufwendungen von rund 499.800 € pro Vertragsjahr. Diese können zumindest teilweise durch die Regelung mit den Trägern bezüglich des Erlasses „Zuweisungen zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2016 bis 2018“ aufgefangen werden (min. rund 350.000 €). Darüber hinaus werden auch für die städtischen Einrichtungen zusätzliche Erträge aufgrund des Erlasses erwartet.

Die Transferaufwendungen für die Kindertageseinrichtungen anderer Träger sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen:

Ergebnis 2012:	rund 9.443.000 €
Ergebnis 2015:	rund 12.703.000 €
HH-Ansatz 2016:	rund 14.041.000 €

Dieser Anstieg ist im Wesentlichen durch die zusätzlichen Plätze der Träger entstanden, aber auch durch längere tägliche Betreuungszeiten und die Tarifveränderungen bzw. -steigerungen.

Während der Verhandlungen wurde auch darüber diskutiert, dass die Elternbeiträge in Nordstedt vergleichsweise niedrig sind und die Träger sich nicht dagegen stellen würden, wenn die Stadt die Elternbeiträge moderat erhöht würde. Dies gelte insbesondere für die Gebühren für die Mittagsverpflegung. Hier ist der Beitrag der Stadt von 40 € pro Essen im Monat plus des Elternbeitrags in Höhe von 35 € deutlich zu niedrig, um langfristig den Kindern ausgewogene Mahlzeiten zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 6a Ziffer 5 der Zuständigkeitsordnung (Anlage zu § 11 Abs. 1 Hauptsatzung) vom 02.02.2013 (13.Nachtragssatzung) entscheidet der Jugendhilfeausschuss über den Abschluss von Verträgen und Erlass von Richtlinien über die Förderung von Einrichtungen anderer Träger im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Die Verwaltung empfiehlt den Vertragsabschluss auf der Grundlage der Anlage 1.